S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hettenleidelheim

vom 29.01.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab 02.02.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2023 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 29.01.2024
gez. Steffen Blaga
Ortsbügermeister

<u>Anlage zur Friedhofsgebührensatzung</u>

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	155,00 EUR

2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 100,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	749,00 EUR
ab) eine Doppelgrabstätte	1.376,00 EUR
ac) jede weitere Grabstätte	749,00 EUR
ad) eine Urnengrabstätte	362,00 EUR
ae) eine Wiesenurnengrabstätte	362,00 EUR
af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen	749,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	30,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	55,00 EUR
bc) jede weitere Grabstätte	30,00 EUR
bd) eine Urnengrabstätte	15,00 EUR
be) eine Wiesenurnengrabstätte	15,00 EUR
bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen	30,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, ist auch für weniger Jahre als der Zeitraum für die Verleihung möglich. Sie muß jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1) Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber- 1.428,00 EUR

2) Wahl-/Reihengräber -Tiefgräber-	1.666,00 EUR
3) Urnengräber	416,50 EUR
4) Maschinenstunde (bei evtl. Mehraufwand)	119,00 EUR
5) Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	71,40 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR

2. nur für die Trauerfeier 150,00 EUR

VI. Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung, vor Ablauf der letzten Ruhefrist, wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt für eine Einzelgrabstätte/Urnengrabstätte 25,00 EUR und für jede weitere Grabstätte 25,00 EUR pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit.

VII. Sonstige Gebühren

a) Reinigung der Aussegnungshalle	60,00 EUR
b) Reinigung der Kühlzelle/Aufbewahrungszelle	25,00 EUR
c) Aufstellen der Lautsprechernlage und Bedienung der Mikrofonanlage	50,00 EUR
d) Aufbahrung des Sarges in der Aussegnungshalle, Aufstellen der Kränze, des Blumenschmuckes und sonstiger Gerätschaften	50,00 EUR
e) Sargträger	250,00 EUR
f) Urnenträger	70,00 EUR

VIII. Zuschlag für Bestattungen am Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester

Für Bestattungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 EUR für die Leistungen nach Ziffer VII erhoben.

IX. Plattenberechnungen

a) Trittplatten im Grabfeld V	139,38 EUR
b) Abgrenzungsplatten im Urnenfeld	100,00 EUR

X. Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 100 % auf die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte. Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Als Auswärtige gelten nicht die Personen nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung.

XI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten, Einfassungen, etc. werden erhoben	25,00 EUR